

Einleitung zur Verfassung der Erlanger Burschenschaft, genehmigt in der allgemeinen Burschenversammlung vom 2. Januar 1818

Der Zweck der Erlanger Burschenschaft ist geordnetes Zusammenleben zur möglichsten Idealisierung des Burschen. Jeder Bursch kommt auf die Universität mit dem Zwecke sich allseitig auszubilden. Alle haben also Einen Zweck. Ebenso steht die Universität mit allem zur Ausbildung Erforderlichem Allen gleich frei und offen; also sind alle Burschen in jeder Rücksicht gleich, bis auf mindere oder größere Tüchtigkeit nach Geist, Gemüth und Erfahrung. Alle haben daher gleiche Rechte: das, sich selbst Gesetze zu geben und die Macht wählen zu helfen, die über dieselben wacht.

Mindere oder größere Tüchtigkeit wird wieder dadurch ausgeglichen, daß

1. einerseits die Ersteren als Handhaber der Gesetze und Repräsentanten der Burschenschaft erwählt und als solche geehrt werden,
2. Daß andererseits aber solche nicht gleichen Theil haben können, die Geist Gemüth oder Erfahrung theils nicht, theils noch nicht besitzen.

Nach letzterer Bestimmung sind also vom Stimmgeben ausgeschlossen:

1. Geistlose,
2. moralisch Verdorbene,
3. künftighin Füchse während der zwei ersten Monate ihres Hierseins wegen ihrer Unerfahrenheit, doch dürfen letztere an allen Burschenversammlungen theilnehmen und bei Vorträgen und Abstimmung zugegen sein.

Da nun Vieles und gerade das Wesentlichste von jener Realisirung bei bestehenden Landsmannschaften oder Studentenorden nicht erreichbar ist, also bei der bis jetzt bestandenen Verfassung nicht erreicht werden konnte, als da ist:

1. Erreichung des Zweckes jedes Studirenden: allseitige Ausbildung, weil durch jene Trennung dreier Corporationen allgemeiner geistiger Austausch, Anregung und Forthülfe, wengleich nicht verboten doch sehr gehindert war,
2. Gleichheit aller Studirenden
 - a) weil nicht jeder Einzelne, nach obiger Bestimmung wirklich fähige, Stimme geben durfte bei Sachen, die doch das allgemeine Burschenwesen betrafen,
 - b) weil Manche von äußeren Vorzügen und Rechten, die den Burschen als solchen gebühren, ausgeschlossen waren;

da ferner vermöge des unvermeidlich durch die Landsmannschaften gesetzten Fraktionsgeistes und Partikularismus das ganz natürliche, vom Wesen des Burschenlebens unzertrennliche, brüderliche Zusammenleben gestört wurde — den unzweideutigsten Beweis dafür liefert unter andern das unwürdige und gewissenlose Unwesen mit den Skandalen, so war es also nöthig, einen andern dem Zweck angemesseneren Weg einzuschlagen. Diesen Weg betraten die Erlanger Burschen dadurch, daß sie sich durch nachstehende Constiution zu einer allgemeinen Burschenschaft vereinten.

Endlich versteht sich von selbst, daß nachfolgende Constitution nicht abgeschlossen sei für alle Zukunft, sondern, daß sie sich mit der Zeit immermehr vervollkommen werde und müsse; und aus dieser Constitution wird sich ergeben, daß die Erlanger Burschenschaft nichts Staatsgesetzwidriges, noch Geheimes und Verbotenes enthalte und bezwecke.

Wer nun Willens ist, das allgemeine Beste zu fördern und zu diesem Zwecke die Constitution anzuerkennen, der muß sich durch seine Unterschrift auf Ehrenwort zur Aufrechthaltung der Constitution verpflichten und ist für jetzt eben dadurch bei der Erlanger Burschenschaft, bis in folgender Zeit über seine Würdigkeit oder Unwürdigkeit wird entschieden werden.

Wer sich nicht unterschreibt, erklärt sich eben dadurch als Gegner der Constitution oder gar als einen, der zu den zwei Klassen der Geistlosen oder moralisch Verdorbenen gehört.

Folgen die Unterschriften.

Einleitung zur Verfassung der Erlanger Burschenschaft, genehmigt in der allgemeinen Burschenversammlung vom 2. Januar 1818, zit. Heinrich Wiegand, Geschichte der Erlanger Burschenschaft, Erster Theil, Erlangen 1877